

## **Hessische Staatskanzlei**

### **Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung**

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen**

### **(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)**

Die Hessische Staatskanzlei, Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (HMinD), begrüßt ausdrücklich die erkennbare Zielstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen. Der auch in der Gigabitstrategie der Bundesregierung formulierte Anspruch, für mehr Ausbaugeschwindigkeit und bessere Rahmenbedingungen sorgen zu wollen, wird vom Land Hessen intensiv unterstützt. Auch deshalb hat Hessen zum zweiten Mal innerhalb der laufenden Legislaturperiode seine Bauordnung zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus angepasst und entwickelt gemeinsam mit Rheinland-Pfalz das OZG-Breitbandportal zur bundesweiten Digitalisierung aller Wegerechtsverfahren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält insgesamt viele begrüßenswerte Änderungen des TKG. Aus Sicht des Landes Hessen bleiben jedoch gesetzgeberische Potenziale des Bundes zur Beschleunigung des Netzausbaus ungenutzt.

Zu den Änderungen im Einzelnen äußert sich HMinD wie folgt:

#### **Änderung in § 1 TKG (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)**

Das HMinD begrüßt grundsätzlich die Änderung des § 1 TKG und die Definition des TK-Ausbaus als im öffentlichen Interesse liegend. Für das HMinD ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der TK-Ausbau nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll.

Das Land Hessen weist darauf hin, dass der Gesetzgeber des Bundes dem Stromnetzausbau ein solches überragendes Interesse zuerkennt. Begründet wird dies u. a. mit einem grundsätzlichen Gemeinwohlziel, das auch dem Ausbau des Telekommunikationsnetzes zugeschrieben werden kann. Die Versorgung mit TK-Diensten gehört mittlerweile zu den wichtigsten Voraussetzungen einer digitalen Gesellschaft. Die vorgelegte Novelle würdigt diesen Fakt im Hinblick auf den infrastrukturellen Ausbau noch nicht hinreichend.

Darüber hinaus wird die Privilegierung des Stromnetzausbaus mit den Erfordernissen aus der Energiewende begründet. Das HMinD weist darauf hin, dass der Ausbau des Glasfasernetzes auch zur Reduzierung des Stromverbrauchs in Deutschland beiträgt und damit ebenfalls einen Beitrag zur Stabilität der Energieversorgung leistet. Diesbezüglich sei auf eine Studie der Hochschule Mittelhessen hingewiesen, die die Einsparpotenziale belegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. „Nachhaltigkeitsvergleich Internet-Zugangsnetz-Technologien“ (2022), Prof. Dr.-Ing. Kristof Obermann, [https://www.brekovertand.de/site/assets/files/18892/gutachten\\_thm\\_nachhaltigkeit\\_zugangstechnologien.pdf](https://www.brekovertand.de/site/assets/files/18892/gutachten_thm_nachhaltigkeit_zugangstechnologien.pdf)

### **Änderungen in § 3 TKG (Definitionen)**

Die Klarstellung des Begriffs der „umfangreichen Renovierung“ wird vom HMinD begrüßt. Es wird jedoch angemerkt, dass dies nicht über die Wirksamkeit der Inhouse-Verkabelungspflicht entscheidet, sondern nur über wirksame Kontroll- oder Anreizmechanismen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls fehlen.

### **Änderungen in Teil 5 (Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch)**

Das HMinD lehnt die Zulieferung von Daten von Zuwendungsgebern, wie sie in § 80 Abs. 3 TKG festgehalten werden soll, ab. Datenlieferungen von Zuwendungsgebern werden im Hinblick auf die Reduktion des Verwaltungsaufwands und die Datenklarheit als hinderlich angesehen. Gerade bei Zuwendungsverfahren mit mehreren Mittelgebern, wie dem Bundesförderprogramm für den Gigabitausbau, wird unnötiger Verwaltungsaufwand durch doppelte Datenlieferungen von den Zuwendungsgebern der Länder und des Bundes erzeugt. Zumal der Zuwendungsgeber dieser Datenlieferung wiederum nur nach Zulieferung des Zuwendungsempfängers oder eines Begünstigten nachkommen kann. Im Hinblick darauf, dass aber bereits der Infrastruktureigentümer lieferpflichtig ist, besteht zum Teil sogar eine dreifach redundante Lieferpflicht.

Das Ziel, die Datenlieferpflichten zukünftig so zu gestalten, dass die Marktteilnehmer möglichst wenig durch Mehrfachdatenerhebungen belastet werden, wird vom HMinD geteilt. Hierzu benötigen die Länder jedoch einen erhebungsnahe Zugriff auf die gelieferten Rohdaten. Der Entwurf des neuen § 85 TKG für die spezifischen Möglichkeiten und Anforderungen des Datenzugriffs durch die Gebietskörperschaften wird daher grundsätzlich befürwortet. Leider wird die Zielerreichung durch die Regelungen des neuen § 86 TKG gänzlich in Frage gestellt. Die Streichung der Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer Rechtsverordnung für einheitliche Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen wird dazu führen, dass die spezifischen Anforderungen der Länder in diesem Bereich zukünftig nicht mehr wirksam berücksichtigt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Verordnungsermächtigung in ihren Regelungsmöglichkeiten deutlich aufgewertet wurde, wird diese Änderung durch das HMinD scharf kritisiert.

Die inhaltlichen Änderungen der Datenlieferungen werden im Übrigen grundsätzlich befürwortet. Es wird jedoch zu Bedenken gegeben, dass die Angabe einer tatsächlichen Verfügbarkeit für Grundstücke gem. § 83 Abs. 1 S. 1 TKG das Risiko beinhaltet, dass diese Angabe willkürlich zur Abwehr von Nutzungsinteressenten genutzt werden könnte. Es wird demnach angeraten, dieses Attribut im Gesetz oder per Verordnung weiter zu konkretisieren.

### **Änderungen in § 127 TKG (Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien)**

Die Verkürzung der Zustimmungs- und Genehmigungsfiktion für Wegrechtsanträge wird grundsätzlich begrüßt. Die Fristverlängerung, wenn es die Schwierigkeit der Angelegenheit rechtfertigt, von einem auf zwei Monate wird jedoch abgelehnt. Sonst verliert die ursprüngliche Verkürzung ihre Wirkkraft in der Praxis.

## **Ergänzende Forderungen**

Das HMinD stellt mit Bedauern fest, dass die Bundesregierung u. a. in ihrer Gigabitstrategie große Erwartungen an die Länder hinsichtlich der Vereinfachung von Standortfindungs- und Genehmigungsverfahren für Mobilfunkanlagen stellt. Gleichzeitig ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht erkennbar, dass eine etwaige Evaluierung bauplanungsrechtlicher Normen eingeflossen ist. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Belastung der Mobilfunkbetreiber durch die Eintragung von Baulasten für die Zuwegung und von Rückbaulasten in Ergänzung zu verbürgten Rückbauverpflichtungen ergeben sich hier zahlreiche Handlungsspielräume.

Ergänzend zu den Bemerkungen zu den grundstücksbezogenen Meldepflichten aus § 83 TKG sehen wir die zum Teil abwehrende Haltung bei der Zurverfügungstellung von Grundstücken im kommunalen Raum als Ausbauhindernis für die Mobilfunknetzbetreiber an. Wir regen deshalb an, dass die Ablehnung einer Nutzungsanfrage für einen Standort in öffentlichem Eigentum nur aus besonderem Grund erfolgen kann.